



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 2011

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	13. 9. 2011	20. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	475
2022	19. 9. 2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2011.	489
20320	30. 8. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der FHR-Leistungsbezügeverordnung.	468
20320	7. 9. 2011	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.	476
2124	13. 9. 2011	Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NRW).	476
25	20. 9. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).	490
301	30. 8. 2011	Verordnung über die Zuweisung von Gemeinschaftsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen.	468
301	30. 8. 2011	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen sowie Streitigkeiten nach dem Olympiamarkenschutzgesetz. .	468
301	30. 8. 2011	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz.	469
301	31. 8. 2011	Elfte Verordnung zur Änderung der Elektronischen Registerverordnung Amtsgerichte.	469
793	6. 9. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung.	470
820	7. 7. 2011	Achte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung.	470
822	6. 7. 2011	Laufbahnrichtlinien für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ...	471
	9. 9. 2011	9. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen) im Gebiet der Stadt Hemer.	475

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320

Erste Verordnung zur Änderung der FHR-Leistungsbezügeverordnung

Vom 30. August 2011

Auf Grund des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die FHR-Leistungsbezügeverordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 348) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
2. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2011 S. 468

301

Verordnung über die Zuweisung von Gemeinschaftsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen

Vom 30. August 2011

Auf Grund des § 125 e Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248),

des § 63 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

des § 143 Absatz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

des § 38 Absatz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),

des § 27 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

und

des § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521), in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes

– jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 199), –
wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Gemeinschaftsmarken-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen werden für die Bezirke aller Landgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen an das Landgericht Düsseldorf vom 13. Januar 1998 (GV. NRW. S. 106), die Verordnung über die Zusammenfassung Gemeinschaftsmarkenstreitsachen vom 10. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 428) und die Verordnung über die Zusammenfassung von Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen vom 2. Juni 2004 (GV. NRW. S. 291) werden aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. August 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein Westfalen
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2011 S. 468

301

Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichen- streitsachen und Urheberrechtsstreitsachen sowie Streitigkeiten nach dem Olympiamarkenschutzgesetz

Vom 30. August 2011

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521),

des § 140 Absatz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248),

des § 105 Absatz 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

und

des § 9 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479)

– jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 199), –

wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und die Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz

zuständig ist, sowie die Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen, für die das Landgericht in erster Instanz zuständig ist, werden zugewiesen

dem Landgericht Düsseldorf

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

dem Landgericht Bielefeld

für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,

dem Landgericht Bochum

für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,

dem Landgericht Köln

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Konzentration bei den Amtsgerichten

Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden zugewiesen

dem Amtsgericht Düsseldorf

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

dem Amtsgericht Bielefeld

für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn,

dem Amtsgericht Bochum

für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen,

dem Amtsgericht Köln

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 3

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen vom 2. Juni 2004 (GV. NRW. S. 291) und die Verordnung über die Zusammenfassung von Streitigkeiten nach dem Olympiaschutzgesetz vom 13. Juli 2004 (GV. NRW. S. 416) werden aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. August 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 468

301

**Verordnung
über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte
und über die gerichtliche Zuständigkeit
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
nach dem Energiewirtschaftsgesetz**

Vom 30. August 2011

Auf Grund
der §§ 89 Absatz 1, 92 Absatz 1 und 93 des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114;
2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554),
und

des § 103 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690),

– jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 199), –

wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden zugewiesen:

1. **dem Landgericht Düsseldorf**

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

2. **dem Landgericht Dortmund**

für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

3. **dem Landgericht Köln**

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln

§ 2

Konzentration bei dem Oberlandesgericht

Die Rechtssachen, für die nach §§ 57 Absatz 2 Satz 2, 63 Absatz 4, 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Oberlandesgerichte zuständig sind, sowie die Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach den §§ 87 und 89 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Landgerichte werden zugewiesen:

dem Oberlandesgericht Düsseldorf

für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

§ 3

Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte vom 27. September 2005 (GV. NRW. S. 820) und die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 24. Juli 2006 (GV. NRW. S. 388) werden aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. August 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 469

301

**Elfte Verordnung zur Änderung der
Elektronischen Registerverordnung Amtsgerichte**

Vom 31. August 2011

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255), in

Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 199), wird verordnet:

Artikel 1

Die Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2011 (GV. NRW. S. 176), wird wie folgt geändert:

§ 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anmeldungen zum Vereinsregister können ab dem 1. Oktober 2011 als elektronische Dokumente eingereicht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 469

793

Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung

Vom 6. September 2011

Auf Grund der §§ 38 Absatz 2 und 42 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „Alburnoides bipunctatus Bloch“ durch die Angabe „Alburnoides bipunctatus BLOCH“ und die Angabe „Alosa fallax La Cepède“ durch die Angabe „Alosa fallax LACEPEDE“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Lebende Köderfische dürfen nicht zum Fang von Fischen oder zur Hege der Fischbestände verwendet werden.“
3. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
4. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungen“ folgende Wörter eingefügt „sowie vom Landesamt betreuten Fischereifachprogrammen des Landes“.
5. In der Anlage 5 werden nach den Wörtern „sind nach Zahl und Länge“ die Wörter „und/oder Gewicht“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 2011

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2011 S. 469

820

Achte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung Vom 7. Juli 2011

Auf Grund von

- § 274 Absatz 2 Satz 2, § 281 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Absatz 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309),
- § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309),
- Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 1300),
- § 46 Absatz 6 Satz 6 des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) sowie
- § 88 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309),

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales verordnet:

Artikel 1

Die Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2007 (GV. NRW. S. 658), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesundheit und Soziales“ werden durch die Wörter „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „landesunmittelbaren Krankenkassen“ werden die Wörter „und deren Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden Anführungsstriche oben hinter das Wort „Krankenversicherung“ gesetzt.
 - b) In den folgenden Nummern werden durch ein Komma ersetzt
 - aa) in Nummer 3 das Wort „und“ sowie
 - bb) in Nummer 5 der Punkt am Ende.
 - c) Nach der Nummer 5 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „6. Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen sowie
 7. Landesverbände der Krankenkassen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2
 - aa) werden in Satz 1 die Wörter „und der Landesverbände der Krankenkassen“ gestrichen,
 - bb) werden in Satz 2 die Wörter „anrechenbaren Einnahmen zu den anrechenbaren Einnahmen“ durch die Wörter „Mitgliederzahl zu der Mitgliederzahl“ ersetzt,
 - cc) wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Maßgebend ist die Mitgliederzahl des Abrechnungsjahres.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitgliederzahl wird wie folgt ermittelt:

1. bei einer Krankenkasse ergibt sich die Mitgliederzahl aus der Mitgliederstatistik [Vordruck KM 1/13 (Jahresdurchschnitt), Schlüssel 10999, Spalte 3],
2. bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse bestimmt sich die zu berücksichtigende Mitgliederzahl nach der Zahl der beitragspflichtig Versicherten, ermittelt jeweils zum 31. Dezember des abzurechnenden Jahres nach der vierteljährlichen Stichtagsstatistik über die Versicherten nach Versichertengruppen und Altersklassen – Tab. A101, Spalte 11,
3. bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt sich die Zahl der Mitglieder nach der Anzahl der Betriebe über der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), ermittelt jeweils am 31. Dezember des abzurechnenden Jahres.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ werden die Wörter „der Landesverbände der Krankenkassen, der Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Auftragsprüfungen gilt Absatz 5 entsprechend.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Absätzen 5 und 6“ werden durch die Wörter „Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „(§ 3 Abs. 2 bis 4)“ wird durch die Bezeichnung „(§ 3 Absatz 3)“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den letzten für die Bemessung der Erstattungsbeträge zugrunde gelegten anrechenbaren Einnahmen (§ 3 Abs. 3)“ werden durch die Wörter „den letzten für die Bemessung der Erstattungsbeträge zugrunde gelegten Mitgliederzahlen (§ 3 Absatz 3)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bis spätestens“ werden durch die Wörter „bis zum“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe b und Nummer 4 Buchstaben a und b sowie Nummer 5 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c treten mit Wirkung vom 30. Juli 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 2011

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

822

Laufbahnrichtlinien für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Juli 2011

Inhaltsübersicht*

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Grundsatz

§ 2 Laufbahngestaltung

§ 3 Einstellung

§ 4 Befähigung

§ 5 Laufbahnwechsel

§ 6 Probezeit

§ 7 Anstellung

§ 8 Beförderung

§ 9 Dienstliche Beurteilung

Teil 2

Nichttechnischer Verwaltungsdienst

1. Mittlerer Dienst

§ 10 Vorbereitungsdienst

2. Gehobener Dienst

§ 11 Vorbereitungsdienst

§ 12 Laufbahnprüfung

§ 13 Fortbildung von DO-Angestellten auf Probe

§ 14 Aufstiegsangestellte

3. Höherer Dienst

§ 15 Einstellungs Voraussetzungen

§ 16 Aufstiegsangestellte

Teil 3

Aufsichtspersonen und sonstige in der Prävention tätige Personen

1. Gehobener Dienst

§ 17 Voraussetzungen für die Einstellung

2. Höherer Dienst

§ 18 Voraussetzungen für die Einstellung

§ 19 Aufstiegsangestellte

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 20 Ausnahmen

§ 21 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) Über eine Einstellung, Anstellung, Beförderung und einen Aufstieg der Dienstordnungs-Angestellten (DO-Angestellten) ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinde-

*Soweit in den Laufbahnrichtlinien die männliche Sprachform verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst werden.

rung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauung, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität zu entscheiden. § 7 Absatz 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.

(2) Für die Beurteilung der Leistung ist bei Menschen mit Behinderung die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§ 2

Laufbahngestaltung

(1) Bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bestehen Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

(2) Innerhalb einer Laufbahngruppe umfasst eine Laufbahn alle Stellen derselben Fachrichtung, die eine gleiche Ausbildung oder Vorbildung erfordern; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach der im Stellenplan ausgewiesenen Eingangsstelle.

(4) Die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe ist nur in der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn zulässig. Wer Beamter oder DO-Angestellter war, kann auch in seiner bisherigen Besoldungsgruppe eingestellt werden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe bzw. auf Widerruf durch Abschluss eines Vertrages nach § 11 Absatz 1 oder 2 der Dienstordnung (DO).

§ 4

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Einstellung nach § 11 Absatz 2 DO sowie für die Anstellung nach § 2 DO wird durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen. Die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gilt als Befähigungsnachweis. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU 2005 Nr. L 255 Seite 22, 2007 Nr. 271 Seite 18; 2008 Nr. L 93 Seite 28), zuletzt geändert durch VO der Kommission vom 31. Juli 2008 (Abl. EU Nr. L 205 Seite 10), erworben werden.

(3) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden.

(4) Für bestimmte Aufgaben, die Fachkenntnisse besonderer Art erfordern, können andere Bewerber ein- oder angestellt werden. Diese müssen die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.

(5) Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung sowie die Befähigung anderer Bewerber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn ein DO-Angestellter die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Über Befähigung und Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe, während der sich der Angestellte nach dem

Erwerb der Befähigung, nach ihrer Feststellung oder nach der Einstellung bewähren soll (§ 11 Absatz 2 DO). Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit dienen Beurteilungen nach den für die Unfallkasse NRW gelten Bestimmungen (§ 9 der Laufbahnrichtlinie).

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. Sie kann bei anderen Bewerbern durch den Vorstand gekürzt werden. Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit einvernehmlich um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) DO-Angestellte, die sich während der Probezeit oder während der gemäß Absatz 2 verlängerten Probezeit nicht bewährt haben, werden aus dem DO-Angestellten-Verhältnis entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahngruppe übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(4) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit, die nach ihrer Art und Bedeutung nicht mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat, bleibt unberücksichtigt. Ein Verzicht auf die Probezeit durch Kürzung und Anrechnung ist nicht zulässig. Es muss mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abgeleistet werden.

(5) Nach Feststellung der Bewährung (Absatz 1) ist dem DO-Angestellten eine Stelle, die im Stellenplan aufgeführt ist, zu übertragen.

§ 7

Anstellung

(1) Anstellung ist die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Lebenszeit durch Abschluss eines Vertrages nach § 2 DO.

(2) DO-Angestellte auf Probe, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen (§ 2 DO) erfüllen, werden nach Feststellung der Bewährung nach Ablauf ihrer Probezeit entsprechend ihrer fachlichen Leistung im Rahmen der besetzbaren Planstellen auf Lebenszeit angestellt. Bei gleicher Leistung sind nacheinander der Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn und das Prüfungsergebnis zu berücksichtigen.

(3) Hat sich die Einstellung als DO-Angestellter wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der DO-Angestellte ohne die Verzögerung zur Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung herangestanden hätte; zugrunde gelegt wird der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu zwei Jahren. Die Verzögerung darf nur ausgeglichen werden, wenn der DO-Angestellte

1. während der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder im Anschluss daran eine für den künftigen Beruf als DO-Angestellter über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende, vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung, insbesondere Vorbereitungsdienst und hauptberufliche Tätigkeit gem. § 11 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) begonnen oder fortgesetzt hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach Abschluss der Ausbildung um Einstellung als DO-Angestellter beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung eingestellt worden ist, oder,

2. bei Beginn oder während des Verzögerungszeitraumes die Laufbahnbefähigung besessen oder erworben hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach dem Ende der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren um Einstellung als DO-Angestellter beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung eingestellt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich nach Satz 1 und nach Absatz 3 Sätzen 1 und 4 darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

(5) Wer Beamter auf Lebenszeit oder DO-Angestellter auf Lebenszeit war, kann nach der Dienstordnung angestellt werden.

§ 8 Beförderung

(1) Beförderung ist die Änderung eines Vertrages nach § 2 DO oder § 11 Absatz 2 DO mit Einweisung in eine Stelle mit höherem Endgrundgehalt oder mit Zuweisung einer höheren Besoldungsgruppe. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Besoldungsgruppen dürfen nicht übersprungen werden. Die §§ 14 und 16 bleiben unberührt.

(3) Ein DO-Angestellter kann befördert werden, wenn er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden ist, im Fall der Übertragung einer höherwertigen Funktion die Eignung in einer Erprobungszeit nachgewiesen wurde und kein Beförderungsverbot vorliegt. Die Erprobungszeit sollte mindestens drei Monate betragen und neun Monate nicht überschreiten. Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist von der dauerhaften Übertragung der Stelle abzusehen oder die Übertragung zu widerrufen.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit (§ 6 Absatz 1),
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit. Ausnahmen hiervon können wegen besonderer Leistungen des DO-Angestellten zugelassen werden.
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung,
4. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(5) Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 13 BBesO in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ist erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren zulässig.

(6) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 BBesO darf erst nach einer Dienstzeit von vier Jahren verliehen werden. Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 16 BBesO oder die Einweisung in eine Stelle mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe ist erst nach einer Dienstzeit von sechs Jahren zulässig.

(7) Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit an, in den Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 7 der Laufbahnrichtlinie ab dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Beförderung. Dienstzeiten im DO-Angestellten-Verhältnis bei einem anderen Versicherungsträger oder in einem Beamtenverhältnis in der entsprechenden Laufbahngruppe stehen gleich.

(8) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe gelten nicht als Dienstzeiten. Anzurechnen sind bis zur Dauer von zwei Jahren Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren.

Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, Geschwister sowie volljährige Kinder tatsächlich gepflegt wurden. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 2 und 3, § 7 Absätze 3 und 4 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

(9) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleich zu behandeln. Die gilt auch für Teil-

zeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 9 Dienstliche Beurteilung

Für die Beurteilung der DO-Angestellten ist die Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Beamten, DO-Angestellten und Beschäftigten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Teil 2 Nichttechnischer Verwaltungsdienst

1. Mittlerer Dienst

§ 10 Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AOSozV) ausgebildet wird.

(2) Die Durchführung und Dauer des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach der AOSozV in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Abschlussprüfung nach der AOSozV oder durch Entlassung (§ 10 DO).

(4) Die AOSozV-Prüfung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst.

2. Gehobener Dienst

§ 11 Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Der Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand oder nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Fortbildungsprüfung, der vorgeschriebenen Diplomprüfung oder durch Entlassung (§ 10 DO). Angestellten, die die Fortbildungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, der Vorstand die Befähigung für den mittleren Dienst zuerkennen.

§ 12 Laufbahnprüfung

Die Fortbildungsprüfung oder die Diplomprüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Fortbildung von DO-Angestellten auf Probe

DO-Angestellte auf Probe des mittleren Dienstes, die als solche nach § 2 Fortbildungs- und Prüfungsordnung oder nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule zur Fortbildung oder zum Studium zugelassen worden sind, verbleiben während der Fortbildung bzw. während des Studiums in ihrer Rechtsstellung. Die erfolgreiche Ablegung der Fortbildungs- bzw. Diplomprüfung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den gehobenen Dienst.

§ 14**Aufstiegsangestellte**

(1) DO-Angestellte des mittleren Dienstes, die nicht nach § 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung oder nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung zum Studium zugelassen worden sind und die sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einer Stelle des mittleren Dienstes bewährt haben und sich mindestens in der ersten Beförderungsstelle befinden, können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Dies ist durch eine entsprechende Beurteilung nachzuweisen. Die DO-Angestellten bleiben bis zum Aufstieg in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die DO-Angestellten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Während der Einführungszeit ist ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen nach § 6 Absatz 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung bzw. dem Studium nach § 4 Absatz 4 Studien- und Prüfungsordnung zu geben. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann um ein Jahr gekürzt werden, wenn die DO-Angestellten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. DO-Angestellte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Eine Stelle der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie sich in Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährung stellt der Vorstand fest. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

3. Höherer Dienst**§ 15****Einstellungsvoraussetzungen**

Als DO-Angestellter auf Probe im höheren Dienst kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung für eine Einstellung als Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen auf Probe im höheren Dienst besitzt oder
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und danach eine dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die für die Übernahme in den höheren Dienst förderlich ist. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll drei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.

§ 16**Aufstiegsangestellte**

(1) DO-Angestellte des gehobenen Dienstes können zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinander liegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben,
3. eine Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben,
4. seit mindestens einem Jahr eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesO oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt bekleiden, und
5. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Eine Stelle der Laufbahngruppe des höheren Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie in Aufgaben des höheren Dienstes eingeführt wurden und sich bewährt haben. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung (erfolgreicher Abschluss der Einführungszeit) ein Jahr

nicht unterschreiten. Die Bewährung stellt der Vorstand fest.

Teil 3**Technischer Aufsichtsdienst****1. Gehobener Dienst****§ 17****Voraussetzungen für die Einstellung**

(1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann im gehobenen Dienst eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in einem

1. technischen oder naturwissenschaftlichen (außer medizinischen) Fachgebiet oder
2. in einem sonstigen Fachgebiet, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Absatz 1 Satz 1 SGB VII förderlich ist; dazu zählen insbesondere
 - Medizin
 - Pädagogik, Sportwissenschaften und
 - Psychologie

erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufserfahrung von insgesamt drei Jahren nachweist.

(2) Die Berufserfahrung wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluss nach Absatz 1 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Probezeit können berücksichtigt werden.

(3) Über die Anerkennung eines in Absatz 1 nicht genannten Studienabschlusses und/oder Fachgebiets entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der DGUV.

2. Höherer Dienst**§ 18****Voraussetzungen für die Einstellung**

(1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann im höheren Dienst eingestellt werden, wer ein Studium an einer Universität, einer Technischen Universität oder einer gleichstehenden Hochschule in einem

1. technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder
2. sonstigen Fachgebiet, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Absatz 1 Satz 1 SGB VII förderlich ist,

erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufserfahrung von insgesamt drei Jahren nachweist.

(2) Die Berufserfahrung wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluss nach Absatz 1 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Vorbereitungszeit können berücksichtigt werden.

§ 19**Aufstiegsangestellte**

Für den Aufstieg gilt § 16 entsprechend.

Teil 4**Schlussvorschriften****§ 20****Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Richtlinien über

1. das Überspringen von Besoldungsgruppen bei der Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe, der ersten Übertragung einer Stelle und der Beförderung (§§ 2 Absatz 4, 8 Absatz 2),

2. Beförderungen während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit oder der letzten Beförderung (§ 8 Absatz 4 Nummer 1 bis 3),
 3. Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres (§ 8 Absatz 4 Nummer 4),
 4. Mindestbeschäftigungszeiten für Beförderungen (§ 8 Absatz 5 und 6),
 5. die Probezeit (§ 6); Mindestzeiten (§§ 14 Absatz 1, 17 Absatz 1 und 2), wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen,
- kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Laufbahnrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2011

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
In Vertretung
Rainer J o h n

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Helmut E t s c h e n b e r g

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen an 6. Juli 2011 beschlossenen Laufbahnrichtlinien für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen werden hiermit gemäß § 147 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 19. August 2011
V A 4 – 2401.2.112

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Udo D i e l

– GV. NRW. 2011 S. 471

9. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen) im Gebiet der Stadt Hemer

Vom 9. September 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2011 die 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen, im Gebiet der Stadt Hemer beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg am 20. Juni 2011 – Aktenzeichen 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Märkischen Kreis und der Stadt Hemer zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 9. September 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2011 S. 475

2011

20. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 13. September. 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 339), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nach der Tarifstelle 2.4.1.6 wird folgende ergänzende Regelung eingefügt:
„Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.5:
Sind nur Teile von Gebäuden oder baulichen Anlagen Sonderbauten nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder 3 BauO NRW sind die Gebühren für die jeweiligen Teile getrennt zu berechnen.“
2. Nach der Tarifstelle 2.4.2.6 wird folgende ergänzende Regelung eingefügt:
„Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 2.4.2.5:
Die ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2011 S. 475

20320

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Vom 7. September 2011**

Auf Grund des § 49 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, der wegen § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgilt, und des § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2010 (GV. NRW. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2009	46,1 vom Hundert“ wird
die Angabe „2010	46,4 vom Hundert“ ange-
	fügt.

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „2009	17 500 Euro“ wird die
Angabe „2010	18 050 Euro“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 476

2124

**Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen
(HebGO NRW)**

Vom 13. September 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebbammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Vergütungen

(1) Freiberuflich tätige Hebammen dürfen für ihre Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren bis zum 1,8 fachen der Beträge des **anliegenden Leistungsverzeich-**

nisses berechnen. Hebammen im Sinne der Verordnung sind auch Entbindungspfleger.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Vergütungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Erfolgen die Leistungen der Hebamme zur Nachtzeit, an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 20 Prozent. Als Nacht im Sinne dieser Gebührenordnung gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Zuschlags ist im Leistungsverzeichnis angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Leistungsverzeichnisses gelten immer auch für die entsprechende Position mit Zuschlag.

(4) Der einfache Satz der Gebühren ist zu berechnen, wenn

1. die Wöchnerin zumindest dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 52 SGB XII hat oder
2. die Gebühren aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege gezahlt werden.

Der einfache Satz gilt ebenfalls für Auslagen, Wegegeld, die Geburtshauspauschale sowie den in Absatz 3 genannten Zuschlag.

§ 2

Auslagen

(1) Als Auslagen kann die Hebamme neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die ihr entstandenen Kosten der für die Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren, für die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen, für die Hilfe bei einer Geburt, für die Überwachung des Wochenbettverlaufs sowie für die zur Unterstützung bei Stillschwierigkeiten notwendigen Materialien und apothekenpflichtigen Arzneimittel berechnen, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind oder zur weiteren Verwendung überlassen werden. Dabei ist auf wirtschaftliche Beschaffung zu achten. Lebensmittel sowie Diätetika nach § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes sowie Kosmetika und Körperpflegeprodukte können nicht abgerechnet werden.

(2) Auslagen für mit der Anwendung verbrauchte oder zur weiteren Verwendung überlassene Materialien sind ausschließlich als Pauschalen ohne Einzelnachweis abzurechnen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Hebamme Material verbraucht wurde.

Die Pauschalen richten sich:

1. für jede einzelne Vorsorgeuntersuchung nach der Nummer 3400,
2. für die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach den Nummern 0500 oder 0510 des Leistungsverzeichnisses nach der Nummer 3500 je Inanspruchnahme der Hebamme,
3. für die Hilfe bei einer Geburt nach der Nummer 3600 sowie für die Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen zusätzlich nach der Nummer 3700 sowie
4. für die gesamte Zeit der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (Leistungserbringung nach den Nummern 1800, 1810, 1900, 2100 und 2110) nach der Nummer 3800, wenn diese nicht mehr als vier Tage nach der Geburt begonnen wird; bei späterem Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung für die gesamte Zeit der Betreuung nach der Nummer 3900.

(3) Zusätzlich zu den Pauschalen für Materialienbedarf nach Absatz 2 können die entstandenen Kosten für im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen notwendige, apothekenpflichtige Arzneimittel nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 berechnet werden, sofern diese Arzneimittel verbraucht oder zur weiteren Verwendung überlassen wurden. Für diese Arzneimittel werden die der Hebamme tatsächlich entstandenen Kosten

getragen, höchstens bis zur Höhe des Betrages, der sich nach der Arzneimittel-Preisverordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ergibt. Die Arzneimittel sind in der Abrechnung einzeln aufzulisten.

(4) Aus den Wirkstoffgruppen der

1. Antidiarrhoika,
2. Antiemetika,
3. Antihypotonika,
4. Dermatika – mit Ausnahme der zur Wundversorgung oder zur Entzündungsbehandlung zugelassenen und bei der Mutter und/oder bei dem Neugeborenen anwendbaren Dermatika –,
5. Ophtalmika,
6. Vitamin D –auch in Kombination mit Fluorsalzen – und
7. Vitamin K

darf jeweils nur ein Arzneimittel der kleinsten Packungsgröße berechnet werden.

Aus den Wirkstoffgruppen der

1. Antimykotika,
2. Carminativa und
3. Galle- und Lebertherapeutika

darf jeweils nur dann ein Arzneimittel der kleinsten Packungsgröße berechnet werden, wenn zuvor allgemeine nicht medikamentöse Maßnahmen, wie zum Beispiel diätetischer und physikalischer Art, ohne ausreichenden Erfolg angewandt wurden.

(5) Kosten für Arzneimittel, die

1. nicht der Apothekenpflicht unterliegen,
2. nach der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht an Hebammen abgegeben werden dürfen,
3. nach § 34 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ausgeschlossen sind,
4. nach § 34 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind oder
5. im Rahmen nicht allgemein anerkannter Therapieverfahren eingesetzt werden,

können nicht berechnet werden.

(6) Für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen der Phytotherapie, der Homöopathie sowie der anthroposophischen Medizin gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Arzneimittel, die der homöopathischen oder anthroposophischen Therapierichtung zugeordnet werden, können berechnet werden, wenn aus dem jeweiligen Arzneimittelbild Wirkungen und Anwendungen ableitbar sind, die in den Tätigkeitsbereich der Hebammenhilfe fallen.

§ 3

Geburtshauspauschale

(1) Bei ambulanten Geburten in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ist für die entstehenden Betriebskosten eine Pauschalvergütung (siehe Leistungsverzeichnis) zu zahlen.

(2) Zur Geltendmachung der Pauschalvergütung sind diejenigen Einrichtungen berechtigt, die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, vertreten durch den Verband der Angestellten-Krankenkassen/Arbeiter-Ersatzkassen (VdAK/AEV), anerkannt sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Rechnung beizufügen.

(3) Mit der Betriebskostenpauschale werden alle für die notwendige Versorgung der Frau unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet, soweit sie nicht nach dem im Leistungsverzeichnis aufgeführten Gebühren zu vergüten sind.

§ 4

Wegegeld

(1) Die Hebamme erhält für jeden Besuch aus Anlass einer abrechnungsfähigen Leistung Wegegeld; hierdurch sind auch Zeitversäumnisse abgegolten. Wege zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme, der Weg zum Krankenhaus zur Ableistung eines Schichtdienstes mit Anwesenheitspflicht, Wege zu Kursstätten sowie zu durchgeführten Sprechstunden in Einrichtungen sind nicht berechnungsfähig.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden als Wegegeld die Fahrtkosten oder eine Pauschale nach den Nummern 3350, 3351 sowie 3352 erstattet. In den übrigen Fällen richtet sich das Wegegeld

1. bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung nach den Nummern 3000, 3001 und 3002, bei Nacht nach den Nummern 3100, 3101 und 3102 und
2. bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung für jeden zurückgelegten Kilometer nach den Nummern 3200, 3201 und 3202, bei Nacht nach den Nummern 3300, 3301 und 3302.

(3) Hat eine andere als die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Zahlung des dadurch entstehenden Mehrbetrages an Wegegeld abgelehnt werden, wenn der Weg von der Stelle der Leistung zur Wohnung oder Praxis der anderen Hebamme mehr als zwanzig Kilometer länger ist als der Weg zur Wohnung oder Praxis der nächstwohnenden Hebamme. Dies gilt nicht, wenn das Wegegeld anfällt, weil mehrere Hebammen die Dienstleistungen in einem Krankenhaus nach einem vereinbarten Einsatzplan ausführen oder wenn die Zuziehung der anderen Hebamme nach der besonderen Lage des Falles aus anderen Gründen gerechtfertigt war.

(4) Besucht die Hebamme mehrere Frauen auf einem Weg, ist das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig nach dem Verhältnis der zurückgelegten Gesamtstrecke zu der Zahl der besuchten Frauen zu berechnen. Die Gebühren richten sich dabei nach den Nummern 3010, 3011, 3012; 3210, 3211, 3212 am Tag sowie 3110, 3111, 3112; 3310, 3311, 3312 in der Nacht.

§ 5

Abrechnung der Vergütung

(1) Der Zahlungspflichtigen ist eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung zu erteilen. Andere Rechnungen begründen nicht die Fälligkeit der Vergütung.

(2) In der Rechnung sind die berechneten Leistungen mit ihrem jeweiligen Datum und, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist, auch mit Zeit und Dauer der abgerechneten Leistungen anzugeben. Ist im Leistungsverzeichnis eine ärztliche Anordnung vorgeschrieben, so ist diese der Rechnung beizufügen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen. Gleichzeitig tritt die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2007 (GV. NRW. S. 102) außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 2011

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

Anlage zu § 1 Absatz 1 HebGO NRW

Leistungsverzeichnis**A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge
und Schwangerenbetreuung**

	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,81 €
0101	als Beleghebamme	5,81 €
0102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,81 €
	Die Gebühr nach der Nummer 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal berechnungsfähig. Die Gebühr nach der Nummer 010x ist neben den Nummern 0200; 0300; 040x; 050x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Die Gebühr nach der Nummer 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.	

	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten	
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50 €
	Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig. Die Absicht der Schwangeren, zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist zu dokumentieren. Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist neben Leistungen nach den Nummern 010x; 040x; 050x; 060x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	

	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	22,44 €
	Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr nach der Nummer 0300 ist berechnungsfähig a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf, b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die	

	Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte. Die Leistung nach der Nummer 0300 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.	
--	---	--

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	
0400	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	5,71 €
0401	als Beleghebamme	5,71 €
0402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,71 €
	Die Gebühr nach der Nummer 040x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist. Die Leistung nach der Nummer 040x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.	

	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	
0500	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	15,00 €
0501	als Beleghebamme	15,00 €
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,00 €
	Dauert die Leistung nach den Nummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
0510	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	3,00 €
0511	als Beleghebamme	3,00 €
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,00 €
	Dauert die Leistung nach den Nummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinaus gehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschl. Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.	
0600	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	6,43 €
0601	als Beleghebamme	6,43 €
0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,43 €

	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 060x ist je Tag höchstens zwei Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.	
--	--	--

	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe , bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €
	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung , auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50 €
	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0800 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	

B. Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschl. aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 140x, 150x, 240x, und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nummer 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.
- b) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- c) Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 090x, 0 91x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- d) Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	
0901	als Beleghebamme	237,85 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	237,85 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
0911	als Beleghebamme	47,57 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	47,57 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	237,85 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	47,57 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	467,20 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	93,44 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	548,80 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	109,76 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	

	Hilfe bei einer Fehlgeburt	
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	160,00 €
1301	als Beleghebamme	160,00 €
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	160,00 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,00 €
1311	als Beleghebamme	32,00 €
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	32,00 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.	

	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV	
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,00 €
1401	als Beleghebamme	30,00 €
1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	30,00 €

	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	70,00 €
1501	als Beleghebamme	70,00 €
1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	70,00 €

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	172,80 €
1601	als Beleghebamme	172,80 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	172,80 €
	Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nummern 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	34,56 €
1611	als Beleghebamme	34,56 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	34,56 €
	Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nummern 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1611 oder 1612 ist von	

	derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.	
--	---	--

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,60 €
1701	als Beleghebamme	20,60 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	20,60 €
	Die Gebühr nach der Nummer 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nummern 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	4,12 €
1711	als Beleghebamme	4,12 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	4,12 €
	Die Gebühr nach der Nummer 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebühr nach den Nummern 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Leistungen nach den Nummern 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 240x und 250x. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 1800 bis 2110; 230x und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.
- b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 und 230x insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Frau im Krankenhaus. Für die

Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

- c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- d) Eine weitere Leistung an dem selben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nummern 1800 bis 2110 sowie 230x ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.
- e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	27,00 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,40 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	

	Zulage zu der Gebühr nach Nummer 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €

	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
2001	als Beleghebamme	13,16 €
2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	13,16 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2011	als Beleghebamme	2,63 €
2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,63 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	

	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	22,00 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	4,40 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	

	Die Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, beträgt je Kind.	
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,30 €
2201	als Beleghebamme	9,30 €
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	9,30 €

	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,10 €
2301	als Beleghebamme	5,10 €
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,10 €

	Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,65 €
2401	als Beleghebamme	7,65 €
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	7,65 €
	Die Leistung nach der Nummer 240x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.	

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung	
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71
2501	als Beleghebamme	5,71
2502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,71
	Die Leistung nach der Nummer 250x ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (z.B. Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung. Die Leistung nach der Nummer 250x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.	

D. Sonstige Leistungen

	Überwachung, je angefangene halbe Stunde	
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,00 €
2601	als Beleghebamme	15,00 €
2602	als Beleghebamme	15,00 €
	Die Gebühr nach der Nummer 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 260x beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,00 €
2611	als Beleghebamme	3,00 €
2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,00 €
	Die Gebühr nach der Nummer 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 261x beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €
	Die Leistung nach der Nummer 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.	

	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	27,00 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,40 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.	

	Die Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind beträgt je Kind:	
2820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,30 €

	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium	
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,10 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.	

E. Auslagenersatz/Wegegeld

Wegegeld

	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68 €
3001	als Beleghebamme	1,68 €
3002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68 €

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
3010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68 €
3011	als Beleghebamme	1,68 €
3012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2	
3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,38 €
3101	als Beleghebamme	2,38 €
3102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.	

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2	
3110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,38 €
3111	als Beleghebamme	2,38 €
3112	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen	
--	--	--

	der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag , je zurückgelegten Kilometer	
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,59 €
3201	als Beleghebamme	0,59 €
3202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59 €

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag , je zurückgelegten Kilometer	
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,59 €
3211	als Beleghebamme	0,59 €
3212	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 , je zurückgelegten Kilometer.	
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €
3301	als Beleghebamme	0,81 €
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.	

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 , je zurückgelegten Kilometer.	
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €
3311	als Beleghebamme	0,81 €
3312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81 €

	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	
3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,10 €
3351	als Beleghebamme	2,10 €
3352	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,10 €
	Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.	

Material

	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,58 €
	Die Pauschale nach der Nummer 3400 kann nicht neben der Nummer 3500 abgerechnet werden.	

	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,58 €
	Die Pauschale nach der Nummer 3500 kann nicht neben den Nummern 3400 und 3600 abgerechnet werden.	

	Materialpauschale Geburtshilfe	
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	35,02 €
	Die Pauschale nach der Nummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Frau geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme ist nicht möglich.	

	Materialpauschale, zusätzlich zu der Nummer 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	28,33 €

	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,24 €

	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	13,70 €

	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50 €
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.	
	F. Betriebskostenpauschale	
900	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	550,00 €
920	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als vier Stunden	412,50 €
940	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als vier Stunden	550,00 €

– GV. NRW. 2011 S. 476

2022

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2011
Vom 19. September 2011**

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 28. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 2.957.343.394 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.993.505.094 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.926.719.137 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.956.644.823 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 58.692.818 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 102.147.035 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.100.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 32.319.250 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 36.161.700 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 17 Prozent der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b Landesbeamtengesetz bzw. des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungswerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, den 28. Februar 2011

Dr. Wilhelm

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

L u b e k

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland als Schriftführerin der
Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Berichten vom 21. März 2011 und 27. Juli 2011 vorgelegt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit Erlass vom 19. September 2011 genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten montags bis freitags bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln – Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. September 2011

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– GV. NRW. 2011 S. 489

25

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Übertragung der Befugnis
zum Erlass von Durchführungsvorschriften
zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59
(Rückstellungsgesetz)**

Vom 20. September 2011

Auf Grund des Artikels 78 Absatz 2 des Gesetzes der Militärregierung Nr. 59 (Rückstellungsgesetz) (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Seite 1169 ff.) wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückstellungsgesetz) vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857) wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2011

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2011 S. 490

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359